*Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe*

# Vernetzung von theoretischer und praktischer Pflegeausbildung

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V. (ADS)

BUNDESAUSSCHUSS der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e.V.

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

© Mai 2004, 1. Auflage,

Herausgeber: **Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe**

* ADS – Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V.
  Rheinhäuser Landstraße 26, 37083 Göttingen
* BA – Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e.V.
  Vogelsang 106, 42109 Wuppertal
* DBfK – Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V.
  Geisbergstraße 39, 10777 Berlin

Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn

**Inhaltsverzeichnis**

Positionspapier

# Vernetzung von theoretischer und praktischer Pflegeausbildung

Vorwort.....2

Normative Vorgaben und
Theorie – Praxis – Vernetzung..... 5

Systembezogene Darstellung
der Elemente praktischer Ausbildung.....6

Schülerin/Lernende.....7

Praxisbegleitung ..... 8

Praxisanleitung..... 10

Literaturhinweise..... 15

## Vorwort

Die neuen Berufsgesetze (Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz) und ihre Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, mit denen die Berufe Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege geregelt werden, sind in Kraft getreten (AltPflG, am 1.8.2003 und KrPflG am 1.1.2004). Bisher bleiben Fragen nach den Regelungen für die Umsetzung der Ausbildungen und dem Einfluss der Gesetze auf die berufliche Praxis noch unbeantwortet.

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) möchte mit dem vorliegenden Positionspapier allen, am Ausbildungsprozess Beteiligten, Hilfestellung zur Klärung dieser Fragen und Neuorientierung hinsichtlich der Praxis-Theorie-Verzahnung geben. Dazu wird es wichtig sein, gängige Begriffe neu zu definieren und mit den Maßgaben der neuen Gesetze zu verknüpfen.

Grundsätzlich ist der DBR der Auffassung, dass die Förderung des beruflichen Nachwuchses zu den originären Aufgaben eines Berufsstandes gehört. Das Positionspapier beruft sich daher auf die Berufsordnungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V. (ADS), des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe e.V. (DBfK) und auf den Codex des International Council of Nurses (ICN), in denen die Kompetenzen professionell Pflegender beschrieben sind.

Die neuen Ausbildungsrichtlinien gehen wie bisher davon aus, dass Lernen an den Lernorten Schule und Praxis stattfindet. Erstmals sind allerdings Regelungen vorgesehen, die Theorie und Praxis ausdrücklich vernetzen und damit den aktuellen berufspädagogischen Standards entsprechen sollen. Der Terminus „praktischer Unterricht" innerhalb der schulischen Ausbildung sowie der Anspruch, die Pflegepraxis durch pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung zu begleiten, machen dies deutlich.

In den vergangenen 20 Jahren entwickelte der Berufsstand auch ohne gesetzliche Vorgaben eine Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten zur Verbesserung der praktischen Ausbildung. Das Spektrum umfasst derzeit einerseits strukturierende „Vor-Ort-Maßnahmen", wie Schülerhandbücher und Lernzielkataloge, andererseits qualifizierende Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Pflegende mit Anleitungsverantwortung.

Diese Bildungsmaßnahmen waren zum Teil kurzlebig und sind kaum miteinander vergleichbar. Sie reichen von eintägigen Fortbildungsveranstaltungen bis zu qualifizierten berufspädagogischen Weiterbildungen. Da den berufsständischen Initiativen, die von einzelnen Landesregierungen aufgegriffen wurden, verbindliche konzeptionelle Vorgaben fehlen und auch die Berufsprofile unterschiedlich beschrieben sind, wird der Status der Absolventen dieser Lehrgänge in der Praxis bisher sehr unterschiedlich bewertet. So gibt es stellenweise bereits das Modell „Praxisanleiterin", dessen Zuordnung, Qualifizierung und Aufgabenprofil allerdings mehr oder weniger beliebig ist. Ebenso unterschiedlich sind Konzepte zum Modell „Mentorin". Mentorinnen, die zum Teil eine Weiterqualifizierung, zum Teil lediglich pädagogisches Interesse mitbringen, werden bisher zumeist als unmittelbare Ansprechpartnerinnen vor

Ort und oft als Ergänzung zur Praxisanleiterin eingesetzt. Ein weiteres eher kurzlebiges Modell war der Einsatz von „Praxislehrerinnen", die eine dauerhafte Verortung der Schule in der Pflegepraxis gewährleisten sollten. Die verschiedenen beschriebenen Ansätze werden in den Bundesländern bisher für die Alten- und Krankenpflege unterschiedlich bzw. gar nicht geregelt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu den beiden neuen Berufsgesetzen fordern jetzt erstmalig die „Praxisbegleitung" durch Lehrende der Schule, schreiben den Einsatz von „Praxisanleiterinnen" in allen Feldern praktischer Ausbildung vor und stecken den Mindestrahmen für deren pädagogische Zusatzqualifikation ab.

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) hat in diesem Positionspapier die in der Verordnung verwendeten Begriffe eindeutig definiert sowie die Ziele und Aufgaben der Theorie-Praxis-Vernetzung allgemeinverbindlich beschrieben. Zum Bedarf und zur geforderten Qualifizierung der Praxisanleiterin gibt das Positionspapier Empfehlungen.

Christa F. Schrader
Vorsitzende des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe

Berlin, Göttingen, Wuppertal, im April 2004

Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die weibliche Form verwendet.

## I. Normative Vorgaben

Die Gesetze über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) und die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) sowie deren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen übertragen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung den Alten- und Krankenpflegeschulen. Erstmalig schreibt der Gesetzgeber die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung ausdrücklich vor (BGBl. 2003 AltPflG; BGBl. 2003: KrPflG). Er verlangt

- die „Praxisbegleitung" durch die Lehrerinnen der Schule
- die „Praxisanleitung" durch berufspädagogisch qualifizierte Altenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen.

Die Vorschrift verweist darauf, dass die Lernenden die im Ausbildungsziel ausgewiesenen Qualifikationen durch Lernerfahrung an unterschiedlichen Lernorten erwerben sollen. Die theoretische und praktische Ausbildung ist entsprechend auszurichten und hat sowohl Wissenschaftsbezügen als auch Qualitätskriterien der (Berufs-) Pädagogik und Didaktik zu genügen (Sieger 2001: 21 ff). Eine große Herausforderung stellt dabei die strukturelle und inhaltliche Verknüpfung der unterschiedlichen Lernortbereiche dar. Das zu vermittelnde Gefüge von Qualifikationen, das der Lernende durch Lernerfahrung in unterschiedlich strukturierten und institutionellen Kontexten erwerben soll, ist für die theoretische und praktische Ausbildung über ein gemeinsames Curriculum auszurichten und verlangt eine funktionierende Vernetzung von schulischer und praktischer Ausbildung.

## II. Theorie-Praxis-Vernetzung

Die Ausbildungsträger sind gehalten, entsprechende arbeitsorganisatorische, dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen festzulegen und diese sicherzustellen. Alle an der Ausbildung Beteiligten benennen ihre unterschiedlichen Erwartungen an die Lernorte der Theorie und Praxis und entwickeln im Dialog Formen der Kooperation, die auf die Ausbildungsziele ausgerichtet sind (Brinker-Meyendriesch u.a. 2001: 167).

Beide Lernorte, „Schule" und „Praxis" sind für das Erreichen der Ausbildungsziele zuständig. Der Lernort Schule übernimmt die Verantwortung für die Inhaltsvermittlung und - komplementär zur Eigenverantwortung der Lernenden - eine Mitverantwortung für das Erreichen der partiellen Ziele. Im Lernort Schule stehen jene beruflich relevanten Themenstellungen mit exemplarischem Charakter im Vordergrund, die das gedankliche Erfassen und Durchdringen spezifischer beruflicher Anforderungen ermöglichen (Lisop und Huisinga 2000: 38 ff[1]).

Die Schule leistet die jeweilige Ausbildungsplanung für die geforderten Praxisfelder und ist zuständig für die Abstimmung der Lernangebote mit dem Curriculum. Das erfordert gleichzeitig einen kontinuierlichen und intensiven Austausch mit allen am Ausbildungsprozess Beteiligten. Von daher hat die Zusammenarbeit zwischen Schu-

[1] Das Exemplarische ist philosophisch und didaktisch kein so genannter (beispielartiger) Lerngegenstand, sondern ein Erkenntnisprinzip. Durch Reduktion von komplexen Sachverhalten auf ihr Grundprinzip und strukturprägendes Element wird Transferlernen erleichtert.

le und kooperierenden Einrichtungen mit ihren jeweiligen Praxisfeldern hohe Priorität. Entsprechend sind Organisations- und Kooperationsmodelle zu entwickeln, die einen gelungenen Theorie-Praxis-Transfer absichern.

Der „Lernort Praxis" ist für die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenzen mitverantwortlich. Da bisher normative Vorgaben für die Strukturierung und Organisation praktischen Lernens unter Anleitung fehlen, ist eine Konkretisierung der Anforderungen an die praktische Ausbildung curricular festzulegen. Für die einzelne Lernende ist entsprechend der curricularen Festlegung der qualitative und quantitative Bedarf an Anleitung subjektorientiert zu definieren (Ertl-Schmuck 2000). Davon abgeleitet sind Zuständigkeiten und Einzelaufgaben aller Mitarbeiterinnen des Pflegebereiches im praktischen Ausbildungsprozess zu organisieren.

Die unmittelbaren Akteure der Praxis-Theorie-Vernetzung sind die „Lernenden", die Lehrerinnen der Schule als „Praxisbegleitung" und die Pflegenden als „Praxisanleiterinnen". Sie gestalten, prägen und leben die Nahtstelle zwischen dem „Lernort Schule" und dem „Lernort Praxis".

## Systembezogene Darstellung der Elemente praktischer Ausbildung in der Pflege

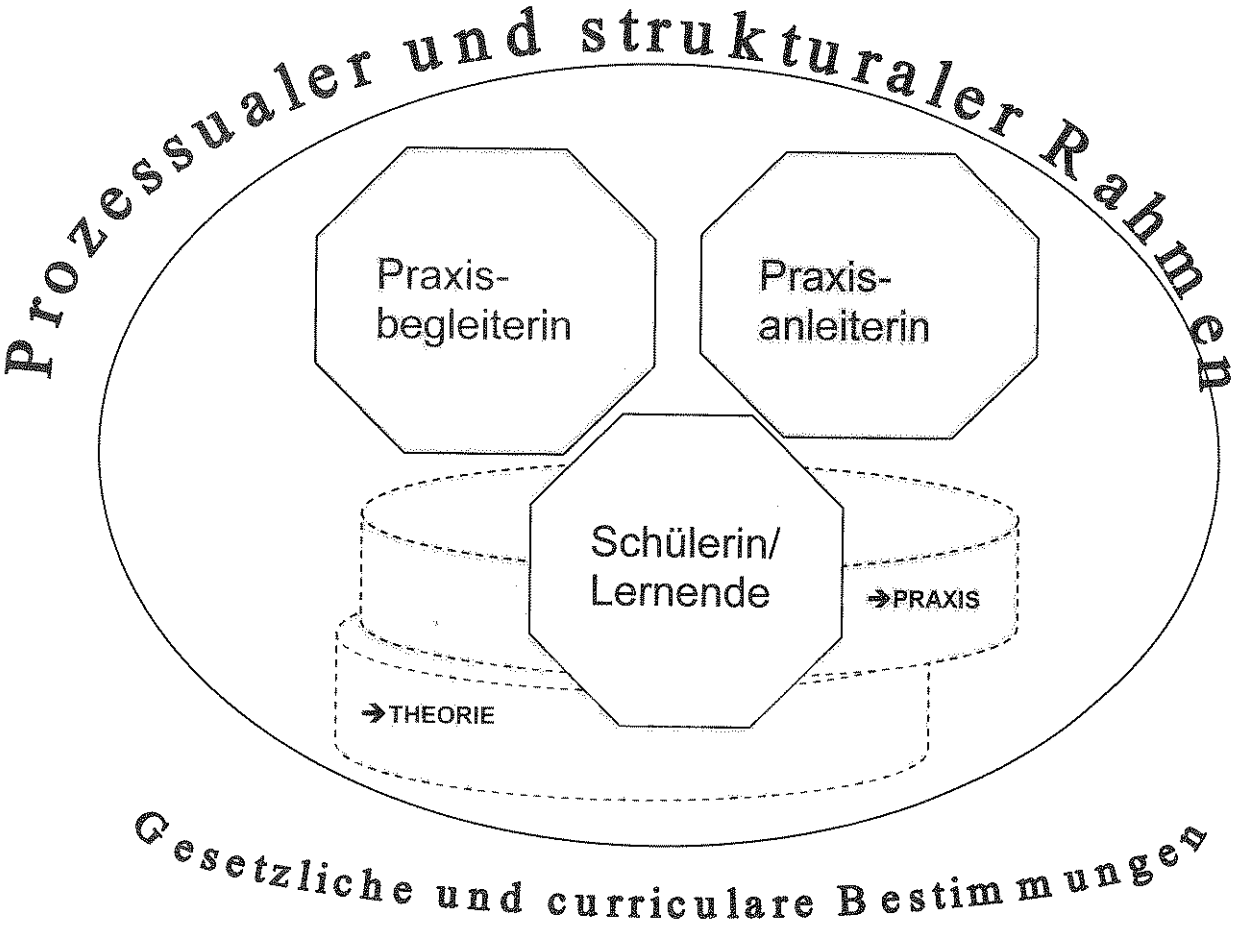


Quelle: Ute Schöniger, Osnabrück

| Legende zur Grafik |
| --- |
| Theorie und Praxis werden als komplementäre Einheiten der pflegerischen Ausbildung verstanden, auch wenn sie aus Gründen der Operationalisierung und Organisation der Lehre als getrennte Einheiten angeboten werden müssen.<br><br>In der pflegerischen Praxis gestaltet die Pflegelehrerin als Praxisbegleiterin, die Pflegende als Praxisanleiterin und die Schülerin als Lernende in Korrespondenz mit der zu pflegenden Person konkrete Lernsituationen.<br><br>Die Praxisbegleiterin und die Praxisanleiterin übernehmen je eigene, mit ihrem Status verbundene Aufgaben in der pflegerischen Ausbildung und vermitteln der Lernenden damit unterschiedliche Aspekte der Pflegepraxis.<br><br>Die Lernende wird durch die Praxisbegleitung bzw. Praxisanleitung in der Gestaltung individueller Pflegesituationen unterstützt und übt das Zusammenführen theoretischer und praktischer Erkenntnisse ein.<br><br>Die Ausbildung in der Pflegepraxis erfordert einen prozessualen und strukturalen Rahmen, um den Austausch und die Verständigung aller Beteiligten über die Ausbildungsinhalte und den Ausbildungsverlauf zu gewährleisten.<br><br>Die Ausbildung in der Pflegepraxis wird durch gesetzliche Bestimmungen gelenkt, sie muss curricular verankert und zielgerichtet organisiert werden. |

## A. Schülerin / Lernende

Lernende sollen am Lernort Praxis „Pflegen lernen" in Kooperation mit dem Lernort Schule, an dem sie „für die Pflege lernen". Lernende sollen zur »Selbstbehauptung sowie zur Kritik und Verbesserung der beruflichen Gegebenheiten« ermutigt und befähigt werden (Lempert 1981, zitiert in: Stöcker 2004a: 53 ff). Das so definierte Berufsverständnis umfasst daher mehr als die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen. Es umfasst in stärkerem Maße die Gestaltung des Arbeitsplatzes im Sinne eines Abbaus von Einseitigkeit und Fremdbestimmung. Es strebt stattdessen die Schaffung von Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen an. Für die Lernenden bedeutet das, verantwortlich, selbstbestimmt und reflektierend an ihrem Lern- und Bildungsprozess teilzunehmen und diesen Prozess dadurch mitzugestalten.

Im Speziellen verfolgen sie folgenden Auftrag: Die Lernenden

- sind, je nach Lernort, Mitglied einer Lerngruppe und/oder einer Lernpartnerschaft,
- formulieren eigene persönliche Lernziele,
- organisieren in Absprache mit den Praxisanleiterinnen Lernsituationen und werten diese aus,
- übernehmen Mitverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele,
- nutzen Lerngelegenheiten und fordern Beratung ein.

## B. Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung erfordert die Anwesenheit der Lehrerinnen „vor Ort", um so die Praxis-Theorie-Nahtstelle im direkten Dialog mit der Pflegepraxis zu erfahren (BGBl. 2002: AltPflAPrV: 2002; BGBl. 2003 KrPflAPrV: 2003). Die Praxisbegleiterin vereinbart mit den Praxisorten die Lernangebote, die Praxisanleitung und damit die Lernleistung der Lernenden.

Auf Grund der Vorgaben in den Berufsgesetzen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrerinnenqualifikationen möglich. Es ist derzeit den Ländern überlassen, diese landesspezifisch näher zu bestimmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Praxisbegleiterinnen im Sinne der Berufsgesetze diejenigen Lehrerinnen der Schule sein sollen, die neben der pädagogischen Qualifikation zugleich über eine pflegefachliche Qualifikation verfügen (Stöcker 2004b: 142).

Der Lehrauftrag umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht. Praxisbegleitung und (klinischer) Unterricht in der Pflegepraxis gehen dabei fließend ineinander über. Mit dem Begriff klinischer Unterricht ist Unterricht in der realen Praxissituation gemeint. Er beinhaltet den Einbezug des zu pflegenden Menschen. Dieser Form des situativen praktischen Unterrichts ist Vorrang zu geben vor dem Unterricht im Demonstrationsraum mit simulierten Pflegeabläufen. Das pädagogische Handeln begründet sich primär aus den Lehr- und Lernerfahrungen des schulischen Unterrichtes, orientiert an didaktischen Prinzipien, wie problem-, fall-, erfahrungs- und handlungsorientiertes Lehren und Lernen in Theorie und Praxis. In der Praxisbegleitung wirkt die Lehrerin auf das Lernen in Praxissituationen theoriegeleitet, geplant und handelnd ein. Auf diese Weise führt sie unter den Aspekten situativen Pflegehandelns verschiedene Wissensgebiete für die Ausbildung zusammen (Stöcker 2004 a:53 ff).

Praxisbegleitung findet in Form von Einzelbetreuung und Gruppenbegleitung der Lernenden statt. Sie orientiert sich an den individuellen Lernvoraussetzungen, am Ausbildungsziel und am spezifischen Bedarf der jeweiligen Pflegesituation. Die Lernenden erhalten individuelle Aufgaben, die durch unterschiedliche Methoden zu bearbeiten sind. Reale Praxissituationen sind zu planen und im Beisein der Lehrerin durchzuführen. Im sich anschließenden Reflexions- und Bewertungsgespräch erhalten die Lernenden Impulse zur Selbsteinschätzung; sie erkennen ihre *jeweiligen* Stärken und Schwächen und werden so im Sinne des Ausbildungsziels gelenkt sowie auf die praktische Prüfung vorbereitet. Neben der »Einzelbetreuung« sind mit den Lernenden und dem Pflegeteam gemeinsame Gesprächsforen (Bewertung, Supervision) im Sinne der Einsatzziele durchzuführen (Huber 2002:188 ff).

Weitere Aufgaben der Praxisbegleitung sind insbesondere:

- Planung der Inhalte und Anforderungen der praktischen Einsätze,
- Festlegung der Standards für die Begleitung der Lernenden im Praxiseinsatz (z.B. Erst-, Zwischen-, Auswertungsgespräche),
- Reflexion von Praxiserfahrung und Aufarbeiten von Praxisproblemen im Umgang mit zu pflegenden Menschen,
- Aufarbeiten durch Reflexion von Prozesserfahrungen im Sinne der Praxisziele,
- Beratung und Begleitung der Lernenden in exemplarischen Pflegesituationen
- Klärung des Rollenverständnisses und des Berufsbildes,

- Förderung zur Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden,
- Auswertungen von Einzelbetreuungen und Gruppenbegleitung,
- Integration von Praxisthemen in die theoretische Ausbildung.

Praxisbegleitung umfasst des Weiteren die Mitverantwortung für die Auswahl und Qualifizierung der Praxisanleiterin, deren Beratung und Fortbildung zu pädagogischen und inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung. Hier gilt es, regelmäßige Anleiterkonferenzen bzw. Praxiskonferenzen zu institutionalisieren.

Für die Pflegelehrerinnen ergibt sich aus dem pflegepraktischen Unterricht auch die fachliche Legitimation, im Rahmen der Abnahme praktischer Prüfungen als Fachprüferin tätig zu sein. Praxisbegleitung ist für die Lehrende Teil ihres Lehrauftrages, rechnerisch Bestandteil ihres Lehrdeputats und ist dokumentarisch, gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, in den Stundennachweis des theoretischen und praktischen Unterrichtes aufzunehmen. Die Festlegung des quantitativen Umfangs an Praxisbegleitung für die Schülerin ist nicht an einer fiktiven (Wochen-)Zahl festzumachen, sie ist vielmehr curricular-zeitlich und qualitativ zu begründen.

Die Festschreibung des zeitlichen Umfangs an Praxisbegleitung ist von daher immer aus dem jeweiligen Ausbildungscurriculum der Schule abzuleiten. Demzufolge können in diesem Positionspapier lediglich empfehlende Aussagen getroffen werden. Als mögliche Orientierung werden 5 % der praktischen Ausbildungsstunden pro Jahr als Praxisbegleitung empfohlen, dies entspricht 40 Stunden pro Schülerin pro Ausbildungsjahr (Huber 2002: 172). Modellhaft steht hier folgende Konzeption zur Diskussion: Praxisbegleitung erfolgt in Form von

- **Einzelunterricht** **10 Std.**
  Die Lehrerin begleitet die Schülerin mindestens **zweimal pro Schuljahr** in einer konkreten Praxissituation. Die Lernsituation wird mit der Lehrerin abgesprochen, ein Terminplan wird erstellt. Die Schülerin erstellt hierzu eine schriftliche Ausarbeitung, z.B. im Sinne eines Pflegeplans in dem das prozesshafte Pflegehandeln in einem Begründungszusammenhang transparent wird. Die dafür erforderliche Zeit für die Ausarbeitung, z.B. mindestens mit einer Zeitstunde veranschlagt, beinhaltet die Nacharbeit im Sinne eines Reflexionsberichtes.

- **Einzelbetreuung (Reflexionsgespräch)** **4 Std.**
  Die Schülerin erhält **zweimal pro Schuljahr** eine Einzelbetreuung durch ihre Praxisbegleiterin im Sinne eines Reflexionsgespräches, einer „Supervision". Hier sollen u.a. schwierige Lernsituationen, erlebte Krisensituationen oder Themen aus dem Bereich Teamarbeit geklärt und reflektiert werden.

- **Gruppenunterricht (pro Schülerin/pro Sitzung)** **8 Std.**
  **Viermal im Schuljahr** trifft sich die Praxisbegleiterin mit einer vierköpfigen Schülergruppe im Sinne einer Lerngruppe. In jeder Gruppensitzung stellt jeweils eine Schülerin eine konkrete Praxissituation vor, die hier in der Gruppe unter didaktischen Überlegungen methodisch und lerntheoretisch aufbereitet wird.

- **Themenbearbeitung** **8 Std.**
  Die Schülerin erstellt **vier schriftliche Ausarbeitungen pro Schuljahr**, in denen jeweils eine Person aus der erlebten Praxis vorgestellt wird. Ziel ist hier den Pra-

xis-Theorie-Transfer unter jeweils einer der vier Pflegedimensionen (präventive, kurative, rehabilitative oder palliative) aufzugreifen, situativ zu erläutern und den auf die Person bezogenen pflegerischen Zusammenhang zu erklären. Die Lehrerin muss diese Ausarbeitung kritisch bewerten und mit der Schülerin gemeinsam reflektieren.

- **Projektarbeit pro Schülerin** **10 Std.**
  In jedem Schuljahr wird ein thematisches Ausbildungs-Projekt erstellt. Die Lehrerin (Praxisbegleiterin) erstellt gemeinsam mit einer Schülergruppe (ihre Praxisschülerinnen) ein thematisches Ausbildungsprojekt. Hier erlernt die Schülerin die Schritte einer prozesshaften Gestaltung und Entwicklung, von der Planungsskizze bis zur praktischen Umsetzung mit nachfolgender Reflexion. Dieses Projekt soll einen starken Praxisschwerpunkt verfolgen, indem das Thema jeweils an einer konkreten Person oder einer Personengruppe aus der erlebten Pflegepraxis festgemacht wird.
  Für dieses Praxisprojekt werden zusätzlich jeder teilnehmenden Schülerin Ausbildungsstunden aus der Praxis angerechnet. Die jeweilige Schülerin bringt diese Stunden in einem konkreten Umfang in die Umsetzung dieses Projektes mit der betroffenen Person ein. Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen ist offen, sie wird von der Lehrerin, von der Schülergruppe und vom Thema her bestimmt.

## C. Praxisanleitung

Unter Praxisanleitung werden geplante und zielgerichtete Aktivitäten verstanden, in der Lernende im jeweiligen Einsatzort von Praxisanleiterinnen an pflegerisches Handeln herangeführt werden. Lernerfordernisse in der Schule und Angebote der praktischen Lernorte müssen aufeinander abgestimmt werden. Dementsprechend bedeutet Praxisanleitung, aus den pflegerischen Anforderungen des Klientel im Lernort Praxis den lernrelevanten Anteil zu fokussieren, der mit dem individuellen Lernbedarf der Lernenden korrespondiert.

Die Aufgaben der Praxisanleiterin dienen der Umsetzung der Ausbildungsziele in der praktischen Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit der Schule, es entsteht eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Einführung in das jeweilige Berufsfeld konkreter Pflegepraxis,
- Integration von theoretischen Ausbildungsinhalten in die praktische Tätigkeit,
- Hilfe zur Entwicklung personen- und prozessorientiert gestalteter Pflege,
- Begleitung individueller Lernerfahrungen der Lernenden,
- Teilnahme an ausbildungsrelevanter Regelkommunikation,
- Mitwirkung bei Bewertung und Benotung fachpraktischer Leistungen.

Die Praxisanleiterin ist Mitarbeiterin im Pflegeteam. Sie verfügen neben ihrer pflegerischen Berufsqualifikation über eine entsprechende berufspädagogische Zusatzqualifikation. Sie generieren und überprüfen das Ausbildungsangebot in der jeweiligen Pflegepraxis. Sie stellen sicher, dass die Lernende an dem zu pflegenden Menschen keine Intervention ausführt, zu der sie noch nicht befähigt ist. Sie übernehmen Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit der zu pflegenden Menschen wie auch für

die Rechtssicherheit (Arbeits-, Arbeitsschutz-, Berufsvertrags-, Haftungs- und Strafrecht) aller Beteiligten. Sie fördern die Ausbildung im Berufsfeld der Pflege und machen Pflegehandlungen transparent. Sie sind unmittelbares Bindeglied an der Nahtstelle zwischen Praxis und Theorie. Sie handeln fachpraktisch und berufspädagogisch organisiert, richten sich weisungsgebunden nach den curricularen Vorgaben der Schule und sind Mitglied im Prüfungsausschuss. Der dafür notwendige zeitliche Freiraum ist festzuschreiben und im Berufsalltag so zu organisieren, dass sie qualitativ und quantitativ ihrer Anleiterfunktion gerecht werden können. Die organisatorische Sicherstellung dieses Ausbildungsauftrags (Aufgabenprofil, Zeitdeputat) obliegt der Führungsverantwortung des Pflegemanagements. Sie sind demzufolge dem Stellenplan des Pflegedienstes und nicht dem der Schule zugeordnet (Huber 2002: 188 ff). Praxisanleitung ist dokumentarisch Bestandteil der praktischen Ausbildungsstunden.

**Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Praxisanleitung**

Qualifizierte Praxisanleitung ist in allen Einrichtungen vorzuhalten und sicherzustellen. Die Pflegedienstleitung wählt gemeinsam mit der Schule geeignete Personen in ihrer Einrichtung aus, die nach entsprechender pädagogischer Zusatzqualifikation die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen. Zu berücksichtigen sind dabei neben den formalen Voraussetzungen (abgeschlossene Ausbildung in der Alten- oder Gesundheits- und Kranken- bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie eine mind. zweijährige Berufserfahrung) vor allem die den Aufgaben entsprechenden fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen.

Das erforderliche Aufgabenprofil der Praxisanleitung setzt eine berufsfachliche und -pädagogische Kompetenz voraus. Die Praxisanleiterin ist in die Struktur der fachpraktischen Lernorte als Pflegende eingebunden und nimmt an fachlichen Fortbildungen teil. Die Förderung dieser Mitarbeiterinnen und die Übertragung der beschriebenen Aufgaben im Bereich der Praxisanleitung sind Bestandteile des Personalentwicklungskonzeptes der Praxiseinrichtung.

- Die Zahl von Praxisanleiterinnen im Verhältnis zur Anzahl der Schülerinnen gemäß der Vorgabe der zuständigen Behörde ist vorzuhalten (MGSFF 2004). Das Verhältnis ist festzumachen am Anspruch der praktischen Ausbildung und nicht an Arbeitszeiten oder am Finanzvolumen der Praxiseinrichtungen. Diese Verhältniszahl wird künftig eine Qualitätsaussage von Ausbildungsangeboten sein.

- Die Praxisanleitung ist nach curricularer Vorgabe der Schule auf dem Dienstplan ersichtlich vorzunehmen und die namentliche Zuordnung der Lernenden zu den Praxisanleiterinnen ist zu organisieren.

- Die Praxisanleiterin ist von Seiten der Schule über den Kenntnis- und Entwicklungsstand zukünftiger Schülerinnen vor Beginn des Einsatzes zu informieren. Anfang-, Zwischen- und Abschlussgespräche während eines Einsatzes sind unter Teilnahme einer Praxisbegleiterin obligatorisch.

- Die Praxisanleiterin und die Lernende arbeiten in der ersten Woche vollständig, in der weiteren Einsatzzeit mindestens zu 60% im gleichen Arbeitszeitraum zusammen.

- Es wird empfohlen, einmal pro Woche je Ausbildungsjahr eine Praxisanleitung als gezielten Lernprozess zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Das ergibt insgesamt ca. 60 praktische Anleitungssituationen mit spezifischer Zielsetzung und dem entsprechenden Zeitumfang in drei Jahren. Auch hier gilt es, den curricularen Zusammenhang zu begründen.

**Ziele / Inhalte der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung**
(modifiziert nach der Regelung in Hessen; Staatsanzeiger Hessen 1996, MGSFF 2003 Teil II, MGSFF 2004)

**Berufliches Selbstverständnis entwickeln**

- Mit den am Lernprozess Beteiligten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rahmenlehrplans kooperieren
- Die eigene Haltung und das berufliche Selbstverständnis als Praxisanleiterin reflektieren und entwickeln
- Aufgabenbeschreibung für das eigene Handlungsfeld festlegen

**Lernfeld Praxis analysieren**

- Theoretische Grundlagen der Pflegepädagogik kennen lernen
- Lerntheorien/Motivationstheorien erfassen
- Methoden des Lernens kennen lernen
- Grundlagen der Gesprächsführung aktualisieren
- Berufsgesetze, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen kennen
- Die rechtliche und organisatorische Verankerung des Lernortes „Praxis" wahrnehmen und verstehen
- Team- und Organisationsstrukturen analysieren
- Den Anleitungsprozess in die Rahmenbedingungen der Einrichtung einbinden

**Arbeitsplatz als Lernort nutzen und gestalten**

- Spannungsfeld zwischen Lernen und Arbeiten in den Pflegebereichen wahrnehmen
- Lernfördernde / lernhemmende Faktoren wahrnehmen
- Spezifisches Lernangebot des speziellen Pflegebereichs realisieren
- Den Pflegebedarf ermitteln und die Pflegeplanung durchführen
- Den Anleitungsprozess am Lernort verankern
- Konflikt- und Teamgespräche durchführen

**Individuelles Lernen im Arbeitsalltag ermöglichen und den Anleitungsprozess durchführen**

- Den individuellen Lernbedarf der Lernenden ermitteln und Lernziele formulieren
- Die zielgerichtete Anleitung der Lernenden prozesshaft durchführen

- Den Ausbildungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans steuern

**Ausbildungsgeschehen und Lernende beurteilen und bewerten**

- Das persönliche Beurteilungsverständnis bewusst machen
- Den Beurteilungsprozess reflektieren und Beurteilungsgespräche führen
- Selbst- und Fremdeinschätzungen kennen lernen
- Schriftliche Beurteilungen abfassen
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen lernen
- Mitwirken bei der staatlichen Prüfung - praktischer Teil

**Praktische Anleitungsphasen mit individueller Begleitung**

Der DBR geht von einer modularen Vermittlung der o.g. Themenbereiche aus. In den Praxisphasen sollen die Teilnehmenden der Qualifizierungsmaßnahme Praxisaufträge erhalten, um konkrete, überprüfbare Anleitungssituationen mit Lernenden einüben zu können.

Folgende Bezugswissenschaften sind im Rahmen der berufspädagogischen Qualifikation bedeutsam

- Berufspädagogik
- Pflegewissenschaft
- Pädagogische Psychologie / Arbeits- und Organisationspsychologie / Kommunikationspsychologie
- Arbeitsmedizin und Gesundheitswissenschaften
- Rechtskunde

**Umfang der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung**

Der Gesetzgeber lässt in seinen Vorgaben zur Altenpflegeausbildung die berufspädagogische Qualifikation offen, für die Krankenpflegeausbildung ist die berufspädagogische Qualifikation mit mindestens 200 Stunden vorgegeben. Eine berufspädagogische und wissenschaftlich basierte Praxis sowie die für die praktische Prüfung notwendigen rechtlichen und pädagogischen Grundlagen können in diesem Zeitraum kaum vermittelt werden. Daher empfiehlt der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR), die vorgegebene Qualifizierungszeit ausschließlich für Inhalte mit berufspädagogischer Relevanz zu nutzen und auszurichten auf problem-, erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen. Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes mit weniger Stundenumfang absolviert wurden, sind entsprechend anzupassen. Das Auffrischen fachpraktischer oder theoretischer Themen hat durch gesonderte Fortbildungsmaßnahmen zu erfolgen.

## Schlusswort

Der DBR betrachtet den Zusammenhang von Professionalität und Qualität im Kontext gesetzlich hoch reglementierter Rahmenbedingungen für alle Versorgungsstrukturen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Unsicherheiten als problematisch.
Besondere Sorge gilt der bestehenden Divergenz zwischen dem Abbau von Ausbildungsplätzen und dem zunehmenden Bedarf an pflegerischer Versorgung. Die Qualität der Ausbildung, das heißt Strukturen und Inhalte der Ausbildung sollten auf keinen Fall gesundheits- und sozialpolitischen Schwankungen unterliegen. Investitionen in die Ausbildung sind Investitionen für die Zukunft.

**Literaturhinweise:**


ADS (Arbeitsgemeinschaften Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V.), (2002): Berufsordnung für professionell Pflegende, Göttingen

Arnold, R. (1999): Konstruktivistische Ermöglichungsdidaktik. In: Arnold, R., Gieseke, W., Nuissl, E. (Hrsg.): Erwachsenenpädagogik – zur Konstitution eines Faches: Festschrift für Horst Siebert zum 60. Geburtstag, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, S. 20ff.

Arnold, R., Siebert, H. (1999): Konstruktivistische Erwachsenenbildung: Von der Deutung zur Konstruktion von Wirklichkeit, Schneider-Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, 3. Auflage

Bauernfeind, R. (2004): Gestaltung von Bildungsmaßnahmen – ein gelungener Theorie-Praxis-Transfer fördert Arbeitsqualität und Zufriedenheit der Mitarbeiter, in Zeitschrift: Die Schwester/Der Pfleger, Heft 03/2004, S.212-215

BiBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) (Hrsg.), (2002): Berufsausbildung in der Altenpflege. Lernzielorientiertes Curriculum für praktische und schulische Ausbildung auf der Grundlage des Berufsgesetzes für die Altenpflege (AltPflG). Bertelsmann Verlag, Bielefeld

Brinker-Meyendriesch, E., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K. (2001): Lernortko-operation - Von einer systemisch-theoretischen Betrachtung zu einer Gestaltung in den Pflegeausbildungen. In: Sieger, M. (Hrsg.): Pflegepädagogik. Handbuch zur pflegeberuflichen Bildung, Bern, S. 167-183

Brinker-Meyendriesch, E. (2003): Lernen in Theorie und Praxis. In: Schneider, K., Brinker-Meyendriesch, E. Schneider, A. (Hrsg.): Pflegepädagogik für Studium und Praxis, Springer Verlag, Berlin, S. 195-211

BAS (Bundesarbeitsgemeinschaft der Direktoren an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich) (2001): Handbuch für die praktische Ausbildung, Mödling/A

BGBl. (Bundesgesetzblatt) I (2002): Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers - AltPflAPrV, v. 26.11.1002, S. 4418-4428

BGBl. (Bundesgesetzblatt) I (2003a): Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung weiterer Gesetze (KrPflG) v. 21.07.2003, S. 1442-1458

BGBl. (Bundesgesetzblatt) I (2003b): Gesetz über den Beruf in der Altenpflege (AltPflG) v. 24.11.2000, geändert in der Fassung v. 25.08. 2003, S. 1690-1696

BGBl. (Bundesgesetzblatt) I (2003c): Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege - KrPflAPrV, v. 19.11.2003, S. 2263-2273

Büscher, C., König, A.. (2004): Lernbegleitung – ein Beispiel für selbstgesteuertes Lernen in der Pflegeausbildung. In: Pflegezeitschrift, Pflegedokumentation, Heft 04/2004, S. 2-4

Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V., Katholischer Berufsverband für Pflegeberufe e.V., Katholischer Krankenhausverband e.V. (Hrsg.) (2003): Denkanstöße für die praktische Ausbildung, Freiburg, Regensburg

Darmann,I. (2004) : Theorie – Praxis – Transfer in der Pflegeausbildung – Anforderungen an die verschiedenen Lernorte, In: Zeitschrift PrInternet, Heft 04/04, S. 197-203

DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe) e.V. (1998): Berufsordnung für Altenpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern/pfleger, Krankenschwestern/pfleger, Eschborn, 4. Auflage

De Jong, A. (1998): Reflexion als eine Methode der Praxis-Theorie-Ver netzung. In: Hochschulschulforum Pflege, 1/1998, Witten, S.10 f

Ertl-Schmuck, R. (2000): Pflegedidaktik unter subjekttheoretischer Per spektive, Mabuse-Verlag Frankfurt a.M.

Ertl-Schmuck, R. (2002): Kompetenzentwicklung als Zielkategorie in der pflegeberuflichen Bildung. In: Stöcker, G. (Hrsg.): Bildung und Pflege - eine berufs- und bildungspolitische Standortbestimmung, Schlütersche Verlagsgesellschaft, Hannover, S. 37-48

Fuhr, A. (2003): Der Lernort Praxis wartet auf Innovationen. In: Pflegezeitschrift , Nr. 8, S. 584-586

GBl. BW /Gesetzblatt Baden-Württemberg) (2003): Verordnung der Landesregierung über die Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege v. 08.07.2003, Stuttgart

Greif, S., Kurtz, H.-J. (1996): Handbuch Selbstorganisiertes Lernen, Hofgrefe Verlag für angewandte Psychologie, Göttingen /Bern /Toronto /Seattle

Holoch, E. (2003): Lernen in und aus beruflichen Pflegesituationen. In: Zeitschrift PrInternet, Heft 12/03, S. 246-253

Huber, J. (2002): Pflegeausbildung im berufsbildenden System der Länder. In: Stöcker, G. (Hrsg.): Bildung und Pflege - eine berufs- und bildungspolitische Standortbestimmung, Schlütersche Verlagsgesellschaft, Hannover, S. 167-201

ICN (International Council of Nursing) (2001): ICN-Ethikkodex für Pflegende, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Berlin

Kemper, M., Klein, R. (1998): Lernberatung – Gestaltung von Lernprozessen in der Weiterbildung, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler

Knigge-Demal, B., Rustemeier-Holtwick, A., Schönlau, K., Sieger, M. (1993 und 1994): Das Strukturmodell der praktischen Anleitung. In: Zeitschrift Pflege, Heft 3/1993 (Teil I, S. 221-229) und 1/1994 (Teil II, S. 33-47)

Landesfachbeirat Krankenpflege beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (1994): Mindeststandards der Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung nach dem Krankenpflegegesetz (...), Düsseldorf

Landwehr, N. (2003): Der dritte Lernort und seine Bedeutung für ein transferwirksames Lernen. In: Zeitschrift PrInternet, Heft 12/03, S. 254-263

Lipsmeier, A. (Hrsg.) (2000): Lernfeldorientierung in Theorie und Praxis, Steiner Verlag Stuttgart

Lisop, I., Huisinga, R. (2000): Exemplarik - einer Forderung der KMK-Handreichung. In: Lipsmeier, Antonius; Pätzold, Günter (Hrsg.): Beiheft 15 zur Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2000, S. 38 ff

MGSFF (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2003 Teil II): Ausbildung und Qualifizierung in der Altenpflege - Arbeitshilfen für Theorie und Praxis, Standard zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege, erstellt von Hundenborn, G./Kühn, C., Düsseldorf

MGSFF (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (11/2003): Richtlinie für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, 1998 erstellt von Oelke, U., Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld, 2003 angepasst von Hundenborn, G./Kühn, C., Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. Köln, Düsseldorf

MGSFF (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen) (2004): Aufgaben der Praxisanleitung und landeseinheitliche Kriterien für eine Praxisanleiter/-innen-Weiterbildung sowie zur Anrechnung berufspädagogischer Zusatzqualifikationen, Erlass zum KrPflG v.04.03.2004, Düsseldorf

Müller, K., Koeppe, A. (2003): Durch Lernaufgaben und Praxisbegleitung zu neuen Lernfeldern. In: Pflegezeitschrift Nr. 8, S. 529-583

Pätzold, G.; Lang, M. (1999): Lernkulturen im Wandel: Didaktische Konzepte für eine wissensorientierte Organisation, Bertelsmann Verlag Bielefeld

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2003): Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung: Altenpfleger/Altenpflegerin, Dresden

Schönlau, K., Sieger, M. (Hrsg.) (2004): Die didaktische Entscheidung. In: Curriculum für eine integrierte Pflegeausbildung der Kranken- und Kinderkrankenpflege, Münster, Veröffentlichung in Vorbereitung

Sieger, M. (2001): Die Perspektive der Bildung. In: Sieger, M. (Hrsg.): Pflegepädagogik. Handbuch zur pflegeberuflichen Bildung, Bern, S. 21-25

Sieger, M., Brinker-Meyendriesch, E. (2004): Der rote Faden für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen, Schlütersche Verlagsgesellschaft Hannover

Staatsanzeiger für das Land Hessen (1996): Richtlinie für die Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter/-in für Pflegeberufe und Entbindungspflege v. 24.06.1996, Wiesbaden

Stöcker, G. (2004 a): Theorie und Praxis der Ausbildung. In: Zeitschrift Pflege aktuell, 01/2004, S. 53-57

Stöcker, G. (2004 b): Auswirkungen der Reformen der Berufegesetze in der Pflege auf die Pflegelehrer. In: Zeitschrift: Die Schwester/Der Pfleger. Heft 02/2004, S. 142-147

Them, C. (2003): Sinnhaftigkeit bzw. Effektivität des „angeleiteten Praktikums". In: Österreichische Pflegezeitschrift, Heft 10/2003, S. 9-14

Wittneben, K. (2003): Pflegekonzepte in der Weiterbildung für Pflegelehrerinnen und Pflegelehrer: Leitlinien einer kritisch-konstruktiven Pflegelernfelddidaktik, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M.

**Veröffentlichungen des Bildungsrates**

- Rahmenordnung und Konzeption arbeitsfeld-, pflege-und funktionsbezogener Weiterbildung
  1999, Eschborn-Göttingen-Wuppertal ..... 2,56 €

- Qualitätssicherung pflegerischer Weiterbildungsmaßnamen – Qualitätskriterien-
  Waltraud Breckheimer, 2000 Göttingen-Eschborn,
  Bundeskonferenz der Pflegeorganisationen ..... 11,50 €

- Qualitätssicherung pflegerischer Weiterbildungsmaßnahmen
  – Analyse- und Zertifizierungsverfahren –
  Waltraud Breckheimer, 2001, Göttingen-Eschborn,
  Bundeskonferenz der Pflegeorganisationen ..... 135,00 €

- Bildungskonzept
  Juni 1994, 2.Auflage, Dezember 1994, 3.überarbeitete Auflage, Juni 2001
  Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe ..... 1,00 €

- Berufskompetenzen professionell Pflegender
  2002, Berlin - Freiburg – Wuppertal,
  Deutscher Bildungsrat ..... 6,00 €

- Gesetze über die Berufe in der Altenpflege und Krankenpflege
  2004, Berlin – Freiburg
  Herausgeber: ADS bzw. DBfK ..... 2,00 €

Alle Preise zuzüglich Porto.

Zu beziehen über:

Ads-Pflege@t-online.de

michael.breuckmann@ba-ev.de

Kaske@dbfk-pflegeaktuell.de

**Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) befasst sich seit 1993 mit allen Aspekten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen.**
**Er setzt sich zusammen aus Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten von ADS, DBfK und BA.**